



---

**HYGIENEPLAN DER KATHOLISCHEN HOCHSCHULE FÜR SOZIALWESEN BERLIN**  
**SARS COV 2 PANDEMIE**  
**(STAND 27.09.2021)**

Inhalt

<b>VORBEMERKUNG.....</b>	<b>2</b>
<b>1. Allgemeine Personalhygiene.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Raumhygiene: Arbeitsstätte.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Hygiene im Sanitärbereich.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Infektionsschutz in den Pausenräumen.....</b>	<b>5</b>
<b>5. Arbeitsmittel.....</b>	<b>5</b>
<b>6. Büroarbeit in der Hochschule, Besprechungen und Gremiensitzungen, Dienstreisen..</b>	<b>6</b>
<b>7. Präsenzlehrveranstaltungen gemäß den Regelungen der Vierten Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.....</b>	<b>6</b>
<b>8. Nutzung der Bibliothek.....</b>	<b>7</b>
<b>9. Nutzung Kinderbetreuungsräume (Ruhe- und Stillraum 1.008; Mini-Club 1.019).....</b>	<b>7</b>
<b>10. Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2.....</b>	<b>8</b>
<b>11. Personen mit einem höherem Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf.....</b>	<b>8</b>
<b>12. Meldepflicht.....</b>	<b>9</b>

## **VORBEMERKUNG**

Infektionen mit SARS-CoV-2 (Coronavirus) stellen eine weltweite Allgemeingefahr dar (Pandemie). Beschäftigte können während der Arbeit und auf ihrem Weg zur Arbeit in unterschiedlichem Maße mit Menschen mit erkannter oder unerkannter SARS-CoV-2-Erkrankung in Kontakt kommen.

Dieser Hygieneplan ist ausgerichtet auf nicht medizinische Betriebe. Ziel ist u.a., nicht erforderliche Kontakte in der Belegschaft, mit Studierenden und mit Gästen bzw. Besucher\*innen der Hochschule zu reduzieren, allgemeine Hygienemaßnahmen umzusetzen und die Infektionsrisiken bei erforderlichen Kontakten durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu minimieren.

Geeignete Mittel bei Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) sind alle Präparate besonders mit nachgewiesener Wirksamkeit im Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" (siehe aktuelle VAH-Liste).

Bei Änderungen der RKI-Vorgaben müssen ggf. Anpassungen an diesem Hygieneplan vorgenommen werden.

Jede\*r Mitarbeiter\*in trägt im eigenen Tätigkeitsbereich Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene als Teil der Sorgfaltspflicht. Der Hygieneplan stellt den aktuellen Stand des Wissens dar. Jede\*r Mitarbeiter\*in ist zur Einhaltung des Hygieneplans verpflichtet.

Alle beschäftigten Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind die Mitarbeiter\*innenn auf geeignete Weise zu unterweisen.

## 1. Allgemeine Personalhygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

### Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Schnupfen, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben
- Mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch
  - a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden  
(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
  - b) Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de))
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weggehen

**Mund-Nasen-Schutz** (MNS) in Form einer medizinischen Gesichts- oder FFP-2-Maske (s. Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Vierten Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Berlin) tragen. Damit können Tröpfchen, die man selbst, z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen, ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Muss der Abstand verringert werden, muss immer eine FFP-2-Maske getragen werden. Das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand ist außerhalb des Hochschulgebäudes nicht erforderlich. Trotz MNS sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

## Hinweise zum Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden. Dies gilt vor allem innerhalb geschlossener Räume.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht oder getrocknet werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o. ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Medizinische Gesichtsmasken sollten nicht mehrmals verwendet werden. FFP-2-Masken können unter bestimmten Umständen wieder verwendet werden, z.B. wenn sie bei 80°C 60min oder bei 100°C 10min behandelt oder nur in Abständen von sieben Tagen getragen werden. Nähere Informationen finden sich unter <https://www.fh-muenster.de/gesund-heit/forschung/forschungsprojekte/moeglichkeiten-und-grenzen-der-eigenverantwortli-chen-wiederverwendung-von-ffp2-masken-im-privatgebrauch/index.php>. Auf keinen Fall darf eine beschädigte Maske wieder verwendet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

## 2. Raumhygiene: Arbeitsstätte

Regelmäßiges **Lüften** dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregert, feinsten Tröpfchen reduziert.

Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für die Arbeit nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Die **Reinigung** von Oberflächen steht im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

Die Nutzung der Kinderbetreuungsräume ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Dabei sind besondere Hygienevorgaben zu beachten (s. Anlage 5).

### **3. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Beschäftigte zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, sollten Regelungen getroffen werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Mitarbeiter\*innen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

### **4. Infektionsschutz in den Pausenräumen**

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Mitarbeiter\*innen gleichzeitig die Pausenräume aufsuchen. Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei.

### **5. Arbeitsmittel**

Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung geeignete Schutzhandschuhe zu tragen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z. B. Allergien) zu berücksichtigen.

## **6. Büroarbeit in der Hochschule, Besprechungen und Gremiensitzungen, Dienstreisen**

Büroarbeit kann dezentral ausgeführt werden. Bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung gilt als Orientierung, dass alle Mitarbeiter\*innen, die von der Mitarbeitervertretung vertreten werden, in der Regel drei Tage in der Woche anwesend sein sollen, an zwei Tagen kann weiter mobil von zu Hause aus gearbeitet werden. Die Einzelheiten sind mit den Vorgesetzten abzusprechen. Für Mitarbeiter\*innen in Instituten und Projekten können abweichende Regelungen mit den Vorgesetzten vereinbart werden. Die gemeinsame Nutzung von Büros soll vermieden werden. Am Arbeitsplatz kann die Maske abgenommen werden, sofern der Mindestabstand gewährleistet ist und regelmäßiges Lüften erfolgt.

Für eventuelle Nachfragen von Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden alle Anwesenheitszeiten von Mitarbeiter\*innen in der KHSB dokumentiert. Bis auf Weiteres wird dafür zentral eine Liste geführt, in der die Anwesenheitszeiten (Datum und Uhrzeit) aller Mitarbeiter\*innen erfasst werden.

Die Beratung von Studierenden durch Professor\*innen oder Verwaltungsmitarbeiter\*innen erfolgt nach Terminabsprache telefonisch oder per Videokonferenz oder unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregulungen vor Ort. In der Hochschule muss ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden. In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske zu tragen; kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist eine FFP-2-Maske zu tragen.

Dienstreisen und Gremiensitzungen sind unter Einhaltung der Hygieneregulungen möglich. Soweit wie möglich können technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen genutzt werden. Bei Gremiensitzungen wie Sitzungen der akademischen Selbstverwaltung oder Berufungskommissionen sowie bei Arbeitsbesprechungen in geschlossenen Räumen besteht eine Maskenpflicht. Die Maske kann am Platz abgelegt werden, sofern die Teilnehmer\*innen getestet, genesen oder geimpft sind und der Abstand gewahrt wird.

Sonstige Präsenzveranstaltungen an der Hochschule richten sich nach der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin in ihrer jeweils gültigen Fassung und den Hygieneregulungen der Hochschule. Sie bedürfen der Genehmigung der Präsidentin.

## **7. Präsenzlehrveranstaltungen gemäß den Regelungen der Vierten Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Das Wintersemester 2021/2022 soll zum überwiegenden Teil wieder in Präsenz stattfinden. Rechtsgrundlage dafür ist § 26 in Verbindung mit § 8 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin. Dabei soll der Infektionsschutz mit etablierten Hygienemaßnahmen und Tests, einer möglichst hohen Impfquote sowie einer angemessenen Kontaktnachverfolgung gewährleistet werden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Nur wer negativ getestet ist, kann die Angebote der Hochschulen wahrnehmen und Zugang zum Hochschulgelände erhalten. Ein negatives Testergebnis benötigen diejenigen nicht,
  1. die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt oder
  2. die genesen sind und die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt oder
  3. die genesen sind und ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Ein Nachweis darüber ist vorzulegen.

- An Lehrveranstaltungen, Praxisformaten und Prüfungen in Präsenzform dürfen nur Studierende teilnehmen, die mindestens zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachweisen, soweit sie an mehreren Tagen der Woche an Präsenzformaten oder Präsenzprüfungen teilnehmen; die Teilnahme an lediglich einer Präsenzveranstaltung in der Woche erfordert lediglich den Nachweis eines negativen Testergebnisses. Der Nachweis über ein negatives Testergebnis darf nicht älter sein als 48 Stunden. Im Auftrag des Präsidiums wird die Einhaltung dieser Regelungen stichprobenartig überprüft.
- Im Hochschulgebäude besteht eine Maskenpflicht. Sofern der Mindestabstand in Lehrveranstaltungen nicht eingehalten werden kann, besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske.
- Belüftungspausen (Stoßlüften mindestens zehn Minuten jede volle Stunde); in der Aula läuft tagsüber die Belüftungsanlage, so dass ein zusätzliches Lüften nicht erforderlich ist.
- Für Veranstaltungen, die in Präsenz durchgeführt werden, stellt die KHSB eine zur Kontaktverfolgung angemessene Anwesenheitsdokumentation sicher. Vordrucke mit den notwendigen Angaben liegen in den Veranstaltungsräumen aus; die ausgefüllten Ausdrucke werden von den Teilnehmenden in einen Briefumschlag gelegt; der verschlossene Umschlag wird von den Lehrenden/der Veranstaltungsleitung nach Veranstaltungsende in das Postfach der Service-/Poststelle gelegt; die Umschläge werden nach vier Wochen vernichtet

## 8. Nutzung der Bibliothek

Die Hochschulbibliothek öffnet zum Wintersemester 2021/22 unter Beachtung von Hygienevorschriften mit einem uneingeschränkten Leihbetrieb und einer Arbeitsplatzbereitstellung im vollen Umfang. Die Einhaltung der 3-G-Regel wird stichprobenartig beim Zugang auf das Hochschulgelände geprüft; in der Bibliothek ist eine FFP-2-Maske zu tragen. Zusätzlich gilt:

- Es sind ausreichend Desinfektionsmittel für Tische, Tastaturen, Kopiergerät bereitzustellen.
- Im zentralen Eingangsbereich ist Händedesinfektionsmittel bereitzustellen.
- Es ist immer auf ausreichende Belüftung zu achten.

## 9. Nutzung Kinderbetreuungsräume (Ruhe- und Stillraum 1.008; Mini-Club 1.019)

Ergänzend zu den in Punkt 2 „Raumhygiene: Arbeitsstätte“ dargestellten Regelungen gilt für die Kinderbetreuungsräume Folgendes:

- Die Nutzung der Räume kann nur nach vorheriger Anmeldung unter [familienangelegenheiten@khsb-berlin.de](mailto:familienangelegenheiten@khsb-berlin.de) erfolgen.
- In den Räumen darf sich grundsätzlich nur eine Familie (Studierende\*r, betreuende Person, Kind) aufhalten; im größeren Raum dürfen sich auch zwei oder drei Familien aufhalten.
- Nach Nutzung der Räumlichkeiten wird der Boden täglich gereinigt.

Die Nutzenden sind aufgefordert:

- ✓ vor Betreten des Raumes die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen;
- ✓ bei Nutzung alle 45 Min. für 5 Min. eine Stoßlüftung durchzuführen;
- ✓ vor dem endgültigen Verlassen der Räumlichkeiten die genutzten Gegenstände inkl. der Kinderbetten (dort, wo Kinder und Eltern anfassen) zu desinfizieren.

## 10. Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

An der KHSB werden ab 27.09.2021 Hochschulbeschäftigte in Absprache mit ihren jeweiligen Vorgesetzten mindestens drei Tage in Präsenz an der Hochschule arbeiten. An zwei Tagen kann weiterhin mobil von zu Hause gearbeitet werden. Damit soll gewährleistet sein, dass Studierenden und Lehrende alle Bereiche so gut wie möglich auch vor Ort erreichen. Es gelten weiterhin die Hygieneregeln in den einzelnen Räumen wie Mindestabstand, Lüftung und Maskenpflicht bei Anwesenheit von weiteren Personen im Büro und beim Verlassen des Arbeitsplatzes

Allen Mitarbeiter\*innen der KHSB, die ihre Arbeit mindestens zum Teil an ihrem Arbeitsplatz in Präsenz verrichten, werden zweimal pro Woche kostenlose Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests angeboten. Sie werden zur Selbstanwendung zur Verfügung gestellt. So besteht die Möglichkeit, die Testung zu Hause vor dem Weg zur Hochschule durchzuführen. Eine Pflicht zur Testung besteht für die Mitarbeiter\*innen der KHSB nicht, sie ist ausdrücklich freiwillig. Die Selbsttests sind nicht notwendig bei Mitarbeiter\*innen, die keine aktuellen typischen COVID-19 Symptome aufweisen und

1. die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt oder
2. die genesen sind und die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt oder
3. die genesen sind und ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Die Testsets werden in der Bibliothek ausgegeben. Zur Ausgabe ist vorab eine Terminvereinbarung (Telefon oder E-Mail) erforderlich. Im Falle eines positiven Testergebnisses sind die Mitarbeiter\*innen verpflichtet, sich sofort in häusliche Isolierung zu begeben und das für den Wohnort zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Ergebnis aus dem selbst durchgeführten Test zu informieren. Eine PCR-Testung über eine Teststelle bzw. über die Telefonnummer 116117 ist zu veranlassen, die Anordnungen des Gesundheitsamtes sind zu befolgen. Die Vorgesetzten in der KHSB sind zu informieren. Für Tests zur Selbstanwendung wird keine Bescheinigung über das Testergebnis ausgestellt.

## 11. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD, Asthma bronchiale)
- chronische Lebererkrankungen, chronische Nierenerkrankungen
- Diabetes mellitus
- Krebserkrankungen
- Ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)
- über 60-Jährige

Diese Personengruppen benötigen einen besonderen Schutz (dezentrale Arbeit, Freiwilligkeit, individuelle Absprachen).

## **12. Meldepflicht**

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt namentlich zu melden.

Hygieneplan: Allgemeine Personalhygiene

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Gründliches Händewaschen	vor Arbeitsbeginn nach Arbeitsende bei Bedarf nach Ver- schmutzung	Entnahme der Flüssigseife aus dem Spender, in die feuchten Hände einreiben.  Gründlich abspülen.  Mit Einmalhandtüchern ab- trocknen	Waschlotion	
Hygienische Händedesinfek- tion:  Wenn keine Waschgelegen- heit vorhanden	Vor Anlegen und nach Able- gen der Mundbedeckung	3 ml Lösung  30 Sekunden lang  in die trockenen Hände ein- reiben, antrocknen lassen, nicht abspülen  kein Schmuck, keine Ehe- ringe		
Hautpflege	vor Pausen und am Arbeits- ende	In die Hände einmassieren	Pflegelotion	

## Raumhygiene Arbeitsstätte

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
		Feucht-Wisch-Desinfektion		
Tastatur, wenn von mehreren Personen benutzt	täglich nach Gebrauch	Feucht-Wisch-Desinfektion Dabei darf keine Feuchtigkeit in das Geräteinnere dringen		
Maus, dito	nach Benutzung			
Unterlage, dito	nach Benutzung			

## Hygiene im Sanitärbereich

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Arbeitsflächen sonstige Oberflächen	täglich  nach Kontamination	Feuchtreinigung  Feucht-Wisch-Desinfektion	Neutrales Reinigungsmittel	
Waschbecken	Bei Bedarf/ täglich	Feuchtreinigung	Neutrales Reinigungsmittel	
Fußböden	täglich	Feuchtreinigung	Allzweckreiniger	
Toiletten	täglich	Feuchtreinigung	Toilettenreiniger	

## Raumhygiene Pausenräume

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Tische	täglich nach Gebrauch	Feucht-Wisch-Desinfektion		
Kaffeemaschine	täglich nach Gebrauch	Feucht-Wisch-Desinfektion Dabei darf keine Feuchtigkeit in das Geräteinnere dringen		
Waschbecken/Wasserhahn	nach Benutzung	Feucht-Wisch-Desinfektion		